

Klärung zur Hochmobilität

Die rechtlichen Grundlagen zum Thema „Hochmobilität“ finden Sie in § 5 a Abs. 6 der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung (Aufnahme VO SbP). Dort heißt es:

„Familien gelten als hochmobil, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt aus beruflichen Gründen eines oder beider Erziehungsberechtigten mehrfach in Abständen von in der Regel höchstens vier Jahren in das Ausland verlagern; einmalige Auslandsaufenthalte sowie Ein- und Auswanderungsabsichten begründen keine Hochmobilität. Die Zuordnung zur Personengruppe der hochmobilen Familien setzt fernervoraus, dass die Erziehungsberechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der Anmeldung glaubhaft machen und schriftlich erklären, Berlin nach in der Regel höchstens vier Jahren aus beruflichen Gründen wieder verlassen und den Lebensmittelpunkt der gesamten Familie in das Ausland verlagern zu müssen.“

Clarification high mobile

The legal requirements for status as highly mobile are laid out in § 5 a Abs. 6 der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung (Aufnahme VO SbP). There it states that:

Families are considered highly mobile when, for professional reasons, one or both parents have to move their place of residence to another country frequently (generally for periods of not more than four years). A one-time placement abroad or general plans to emigrate do not fulfill these requirements. Placement in the group of highly mobile families is dependent on the presentation at the time of registration of valid, written documentation that states that the family, generally within the next four years, for professional reasons, must move to a place of residence abroad.